

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 31.07.2024 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. („Nachrangdarlehen“)
Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_CrowdPower Invest GmbH_8,00%_2024_2026“

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

CrowdPower Invest GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Schwarzbachstraße 62, 70565 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 794223. Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, Umsetzung und der Betrieb von Projekten in nachhaltiger Infrastruktur (u.a. Solarparks, Energiespeicher, Windenergieanlagen und Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge). Gegenstand ist dabei ausdrücklich die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die einheitliche Ausübung von Gesellschaftsrechten in diesem Unternehmen, soweit sie zumindest einen Teilaspekt der vorgenannten Zwecke selbst verfolgen. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an spanischen Gesellschaften.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

www.blackvrst.capital, BLACKVRST Capital Management GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Plattformbetreiber“), Schillerstraße 18, 77933 Lahr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter HRB 724825.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt

Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung eines erneuerbare Energien-Projekts („Vorhaben“) zu ermöglichen, wie es näher im Absatz zum Anlageobjekt beschrieben ist (s.u. Ziffer 3 Anlageobjekt). Der Emittent betreibt bis auf das Halten und Verwalten der Beteiligung an seiner Tochtergesellschaft („Projektgesellschaft“), der CROWDPOWER MALLORCA, S.L.; Registernummer: B19972736; Sitz/Anschrift: LLORENÇ VICENS, 3 4 – 07002 Palma (Illes Balears), Unternehmensgegenstand: Die Installation, Wartung und Betrieb von Ladestationen für Elektroautos sowie die Installation, Wartung und Betrieb von Photovoltaikanlagen kein weiteres Geschäft. Mit der Weiterreichung der Nachrangdarlehen an die Projektgesellschaft sollen Umsätze aus Zinserträgen generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Die Projektgesellschaft wiederum erzielt Erträge aus dem Verkauf von nachhaltig erzeugtem Strom aus den Photovoltaikanlagen sowie den Ladestationen.

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.

Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Weiterreichung des Darlehens an die Projektgesellschaft zu verwenden. Der Emittent wird die eingesammelten Nachrangdarlehensbeträge in Form eines endfälligen Gesellschafterdarlehens an die Projektgesellschaft weiterreichen. Das Gesellschafterdarlehen an die Projektgesellschaft wird mit 8,25% p.a. (act/365) verzinst, läuft bis zum 30.06.2026 und darf von der Projektgesellschaft innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach 30.06.2026 zurückgezahlt werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Gesellschafterdarlehen ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Projektgesellschaft handelt es sich um eine 100% Tochtergesellschaft des Emittenten mit Sitz in Mallorca. Das finanzierte Projekt, welches die Projektgesellschaft an verschiedenen Standorten umsetzen möchte, besteht konkret in dem Erwerb und Betrieb von zwei Photovoltaikanlagen (Erzeugung von Strom mittels Sonnenenergie), inklusive Batteriespeichern sowie Ladestationen für elektrische Fahrzeuge. Die Projektgesellschaft erwirbt hierbei auch die Ladestationen und verkauft den Strom aus diesen. Im Einzelnen werden die folgenden Anlagen erworben und betrieben:

1. Standort Golf Son Gual (Ma 15 – Palma – Manacor, km 11,5, 07199 Palma, Balearn, Spanien)

PV/Ladestation	Typ	Hersteller	Leistung	Kosten/verwendete Nettoeinnahmen	Netzanbindungen liegen vor?
1x Dual DC Lader (Ladestation)	C6EU	XCharge Europe GmbH	150 kW	70.000,00	Ja
1x Dual AC Lader (Ladestation)	City Charge V2	Elinta charge GmbH	44 kW	11.900,00	Ja
Photovoltaikanlage	M6 HIEFF TWIN MONO	Sunpro Power Co., Ltd	100 kWp	122.000,00	Ja
Batteriespeicher	Galaxy 215	FFD Power Germany GmbH	100 kW /215 kWh	61.000,00	Ja
Summe				264.900,00	

2. Standort Hilton Hotel Galatzo Calvia (Ctra. Andratx, Km 20, 07160 Costa de la Calma, Balearn, Spanien)

PV/Ladestation	Typ	Hersteller	Leistung	Kosten/verwendete Nettoeinnahmen	Netzanbindungen liegen vor?
1x Dual DC Lader (Ladestation)	C6EU	XCharge Europe GmbH	150 kW	70.000,00	Ja
2x Dual AC Lader (Ladestation)	City Charge V2	Elinta charge GmbH	44 kW	21.500,00	Ja
Photovoltaikanlage	M6 HIEFF TWIN MONO	Sunpro Power Co., Ltd	100 kWp	122.000,00	Ja
Batteriespeicher	Galaxy 215	FFD Power Germany GmbH	100 kW /215 kWh	61.000,00	Ja
Summe				274.500,00	

Die Höhe der Gesamtinvestition beträgt EUR 539.400,00.

Die Nettoeinnahmen, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden (d.h. die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworbenen Mittel abzüglich emissionsbezogener Kosten), reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. An beiden Standorten wird mit durchschnittlich jährlich 1.400 Sonnenstunden gerechnet. Wird das Funding-Limit nicht erreicht, so wird der Emittent das eingesammelte Kapital an die Projektgesellschaft weiterleiten und die Projektgesellschaft das Vorhaben in geringerem Umfang umsetzen und zunächst den Standort Golf Son Gual und danach den Standort Hilton Hotel umsetzen. Der Realisierungsgrad am Standort Golf Son Gual ist folgendermaßen: Der Dual DC Lader ist bereits in Betrieb (Vertrag zur Stromabnahme ist abgeschlossen), der Dual AC Lader ist bereits genehmigt, aber noch nicht errichtet, ein Stromabnahmevertrag liegt noch nicht vor. Der Erwerbsvertrag für die Lader ist noch nicht geschlossen. Über die Errichtung der Photovoltaikanlagen inklusive Batteriespeicher sowie der Lieferung von überschüssigem Strom an den Golfplatz bestehen bereits mündliche Vorverträge, schriftliche Verträge wurden noch nicht geschlossen. Der Realisierungsgrad des Projektes am Standort Hilton Hotel Galatzo Calvia ist folgendermaßen: Die Gestattungsverträge über die Lader ist mit den Eigentümern bereits geschlossen; die Lader sind noch nicht errichtet. Der Erwerbsvertrag für die Lader ist noch nicht geschlossen. Über die Errichtung der Photovoltaikanlagen inklusive Batteriespeicher sowie der Lieferung von überschüssigem Strom an den Golfplatz bestehen bereits mündliche Vorverträge, schriftliche Verträge wurden noch nicht geschlossen.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2026 („Rückzahlungstag“). Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 8,00% p.a (act/365).

Die Zinsen sind erstmals zum 31.12.2025 fällig. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 30.06.2026 oder innerhalb des Rückzahlungsfensters, frühestens zum 01.01.2026, spätestens jedoch zum 31.12.2026. Der Anleger erhält im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keine Vorfälligkeitsentschädigung.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine kurzfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).

Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.

Der wirtschaftliche Erfolg des erneuerbare Energien-Projekts kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des erneuerbare Energien-Projekts der Projektgesellschaft im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Strompreises, des Marktes, auf dem der Emittent und die Projektgesellschaft tätig ist und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Nachrangdarlehensnehmers sowie der Auszahlung von Zuschüssen seitens der spanischen Regierung. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handeltätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 580.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,00 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.160 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und kurzfristigem Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des erneuerbare Energien-Projekts ab. Die Durchführung des Projekts ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Der für den

Emittenten sowie die Projektgesellschaft relevante Markt ist der Strommarkt auf Mallorca, Spanien. Marktbestimmende Faktoren sind der Strompreis für Photovoltaikanlagen sowie die Nachfrage nach Ladestrom für elektrisch betriebene Fahrzeuge bezüglich der Ladesäulen. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Nimmt der Emittent das Rückzahlungsfenster in Anspruch, so erhält der Anleger die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und der ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen bei positiven oder neutralen Marktbedingungen vor dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rückzahlungstags, bei negativen Marktbedingungen nach dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rückzahlungstags.

9. Kosten und Provisionen

Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 7,00 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen und über die Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Vermittlungspauschale stellt die Transaktionskosten der Finanzierung dar. Zu den Kosten bzgl. Mittelverwendungskontrolleur, vgl. Ziffer 15.

10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risiko-kapitalinvestment mit kurzfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 30.06.2026, bzw. innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag („Rückzahlungsfenster“)). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen

Im Zeitraum der letzten zwölf Monate hat der Emittent Vermögensanlagen für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0,00 angeboten, für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0,00 verkauft und für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0,00 vollständig getilgt.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG

Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG

Der Emittent hat auf Basis von § 5c VermAnlG einen Vertrag für die Mittelverwendungskontrolle mit dem Steuerberater Martin Jäschke, Leibnizstraße 23a, 04105 Leipzig (Mitgliedsnr. 114068 der Steuerberaterkammer Sachsen) geschlossen. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die eingeworbenen Mittel nach Prüfung entsprechend der Vorgaben im Vertrag für die Mittelverwendungskontrolle für den Emittenten frei und veröffentlicht spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Vermögensanlage einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel. Die Berichterstattung findet alle 6 Monate bis zur vollständigen Verwendungen der Mittel statt. Für die Kontrolltätigkeit wird der Mittelverwendungskontrolleur mit 0,4 % des eingeworbenen Kapitals dieser Vermögensanlage (gezeichnete Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta) vergütet. Diese Vergütung wird aus Eigenmitteln der Emittentin getragen und nicht durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Es liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenskonflikte zwischen dem Emittenten und dem Mittelverwendungskontrolleur begründen könnten.

16. Angaben über das Vorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter <https://www.bundesanzeiger.de> verfügbar sein.“ Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter www.unternehmensregister.de und www.blackvrst.capital hinterlegt.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.blackvrst.capital und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und über die Website www.blackvrst.capital geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Der Zahlungstreuhänder ist die Secupay AG.

Finanzierung

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des erneuerbare Energien-Projekts aus der Weiterreichung der eingesammelten Nachrangdarlehen generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.** Der Emittent finanziert aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

19. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.